

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in den Rechtsstreiten

Az: B 3 KR 3/16 BH

L 1 KR 44/14 (LSG Hamburg)
S 6 KR 1257/12 (SG Hamburg)

Az: B 3 KR 4/16 BH

L 1 KR 98/14 (LSG Hamburg)
S 6 KR 1502/12 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Anträge der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Verfahren über die
beabsichtigten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des
Landessozialgerichts Hamburg vom 31. März 2016 zu den Az L 1 KR 44/14 und L 1 KR 98/14 zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden beide abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin bezog vom 21.2.2011 bis zum 20.8.2012 Krankengeld (Krg) und begehrt nun die Fortzahlung über dieses Datum hinaus zumindest unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung.
- 2 Mit Bescheid vom 8.5.2012 teilte die beklagte Krankenkasse der Klägerin mit, dass die Zahlung von Krg mit dem 20.8.2012 beendet werde, da Krg nach § 48 Abs 1 SGB V wegen derselben Erkrankung höchstens für die Dauer von 78 Wochen (546 Tage) innerhalb von drei Jahren gezahlt werde. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein, weil die Deutsche Rentenversicherung Bund ihren Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gleichfalls abgelehnt habe. Die Bundesagentur für Arbeit habe sie nicht von der Melde- und Beratungspflicht befreit, obwohl eine Meldung als arbeitsuchend für sie mit erheblichen gesundheitlichen bis hin zu tödlichen Risiken verbunden sei. Der Verlust des Krankenversicherungsschutzes sei eine ernstzunehmende Bedrohung, da sie auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sei, die sie selbst nicht finanzieren könne.
- 3 Am 18.10.2012 hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben, die beim SG Hamburg unter dem Az S 6 KR 1257/12 geführt wurde. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte wegen des Ablaufs der Höchstanspruchsdauer von Krg zurück (*Widerspruchsbescheid vom 31.10.2012*). Auch dagegen hat die Klägerin Klage erhoben, die beim SG Hamburg unter dem Az S 6 KR 1502/12 geführt wurde; das Untätigkeitsverfahren hat sie gleichwohl nicht für erledigt erklärt. In den Klage- und anschließenden Berufungsverfahren hat die Klägerin geltend gemacht, die unterbliebene Fortzahlung des Krg verletze sie in ihren Grundrechten (*Art 1, 2 und 3 GG*) sowie in ihrem Recht aus Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Als zwischen geschlechtlicher Mensch stehe ihr ein Anspruch auf Krg unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls aus dem Gedanken der Entschädigung für erlittenes Unrecht zu, da auch die Beklagte Verantwortung an diesem Unrecht trage. Aus diesem Grund hat sie die Zahlung von Krg bzw einer entsprechenden Entschädigung in gleicher Höhe über den 20.8.2012 hinaus unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide der Beklagten beantragt.
- 4 Das SG Hamburg hat die Untätigkeitsklage (*Az S 6 KR 1257/12*) mit Gerichtsbescheid vom 28.3.2014 abgewiesen, weil durch den Erlass des Widerspruchsbescheides das Rechtsschutzinteresse entfallen sei und aufgrund der gesondert erhobenen Anfechtungs- und Leistungsklage eine Änderung der Untätigkeitsklage nicht in Betracht komme. Die Anfechtungs- und Leistungsklage (*Az S 6 KR 1502/12*) hat es mit Gerichtsbescheid vom 20.8.2014 abgewiesen, weil der Anspruch der Klägerin auf Krg über den 20.8.2012 hinaus erschöpft sei. Das LSG Hamburg hat in beiden Verfahren jeweils den Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt und die Berufungen der Klägerin zurückgewiesen (*Urteile jeweils vom 31.3.2016 zu den Az L 1 KR 44/14*



bezogen auf das Verfahren S 6 KR 1257/12 sowie L 1 KR 98/14 bezogen auf das Verfahren S 6 KR 1502/12) und zur Begründung jeweils auf die Ausführungen des SG Bezug genommen. Für die in den Berufungsverfahren darüber hinaus gestellten Anträge (diese sind insoweit in beiden Verfahren identisch), im Urteil sämtliche an der Entscheidung beteiligten Richter und Richterinnen mit vollständigen amtlichen Vor- und Nachnamen sowie ggf mit akademischen Titeln zu bezeichnen, sowie im Urteil den vollständigen amtlichen Vor- und Nachname sowie ggf akademische Titel des Beklagtenvertreters zu bezeichnen und die Klägerin im Urteil mit ihrem vollständigen Namen und den ihrer angeborenen biologischen Identität entsprechenden Tatsachen mit A. M. F. zu bezeichnen, fehle der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis, nachdem die Beteiligten die von der Klägerin begehrten Angaben in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben haben. Die Klägerin selbst sei nach dem in ihrem Personalausweis angegebenen Namen bezeichnet worden.

- 5 Die Klägerin begehrt, ihr PKH zu bewilligen, um jeweils gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des LSG Beschwerdeverfahren führen zu können. Sie beruft sich insbesondere auf den unmenschlichen Umgang mit zwischengeschlechtlichen Menschen in der Medizin und meint, ihre Zugehörigkeit zu einer biologischen Minderheit werde dadurch verschleiert, dass ihr zweiter Vorname M. in den Urteilen nicht aufgeführt werde. Die 78-Wochen-Frist für das Krg könne auf Folteropfer keine Anwendung finden. Hiermit habe sich das Berufungsgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt. Zudem wiesen die Urteile Formfehler auf: Den im Tatbestand zum Eilverfahren erwähnten Beschluss vom 21.12.2012 gebe es nicht; ein Beschluss vom 10.9.2015 (Az L 1 KR 98/14, S 6 KR 1502/12) finde hingegen keine Erwähnung. Darüber hinaus habe zu Beginn des Verfahrens im Oktober 2012 ein Kammerwechsel stattgefunden. Von da an sei die ursprünglich ins Auge gefasste Bewilligung von PKH kategorisch abgelehnt worden. Der Grund für den Kammer- und Richterwechsel sei zu überprüfen, da zu befürchten sei, dass dadurch gezielt eine unliebsame Entscheidung ausgehebelt werden sollte.

II

- 6 Die Anträge der Klägerin, ihr für die in beiden Verfahren beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerden PKH zu bewilligen, sind abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung in keinem Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO).
- 7 Das gegen die angefochtenen Berufungsentscheidungen zulässige Rechtsmittel ist jeweils die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel



geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs hier nicht ersichtlich und könnte auch von einem rechtskundigen Bevollmächtigten nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden.

- 8 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen die von der Klägerin angegriffenen Urteile des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass in den Streitverfahren der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Das LSG hat die beiden Streitsachen unter Berücksichtigung des hierzu jeweils maßgeblichen Rechts entschieden.
- 9 a) Die unter den Az S 6 KR 1257/12 sowie L 1 KR 44/14 geführte Untätigkeitsklage wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, da die entscheidungserheblichen rechtlichen Gesichtspunkte weitgehend gesetzlich vorgegeben und darüber hinaus hinreichend geklärt sind. Eine Untätigkeitsklage ist auf die Vornahme eines Verwaltungsaktes (§ 88 Abs 1 SGG) bzw auf die Entscheidung über einen Widerspruch (§ 88 Abs 2 SGG) gerichtet und daher nur zulässig, solange und soweit der Kläger sachlich nicht beschieden ist (vgl zB *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 88 RdNr 4*). Mit der Bescheidung ist das Ziel der Untätigkeitsklage erreicht, sodass der Kläger die bereits erhobene Untätigkeitsklage dann allenfalls in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ändern kann (s hierzu zB *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 88 RdNr 4*). Eine solche Klageänderung kommt aber nicht mehr in Betracht, wenn - wie hier - gegen den streitigen Widerspruchsbescheid schon eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erhoben wurde. Denn bei einer Klageänderung beginnt die Rechtshängigkeit für die neuen Anträge erst mit der Geltendmachung der Änderung (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 94 RdNr 3a*). Die Änderung ist daher nicht mehr zulässig, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Verfahren zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand rechtshängig ist. Diese Sperrwirkung der doppelten Rechtshängigkeit ergibt sich aus § 202 Satz 1 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG.
- 10 b) Ebenso wenig sind bezüglich der unter den Az S 6 KR 1502/12 und L 1 KR 98/14 geführten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage offene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ersichtlich. Die Anspruchshöchstdauer für den Krg-Anspruch ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB V), und deren Ablauf wird auch von der Klägerin nicht bestritten. Nachdem die Bundesagentur für Arbeit der Klägerin aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 SGB III schließlich Arbeitslosengeld gewährt hat (*Bescheid vom 2.10.2012*), ist auch für eine Zuständigkeitsklärung und eine Leistungspflicht der Beklagten als erstangegangener Rehabilitationsträger für unterhaltssichernde Leistungen (§ 5 Nr 3 SGB IX) nach § 14 SGB IX kein Raum. Eine Ausweitung des Leistungsanspruchs über die gesetzliche Begrenzung hinaus kommt auch unter Entschädigungsgesichtspunkten nicht in Betracht. In einem demokratischen



Rechtsstaat ist allein der Gesetzgeber befugt, für einen solchen Anspruch eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Gerichte dürfen nicht an Stelle des Gesetzgebers Entschädigungsansprüche kreieren, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Dies dürfte auch der Klägerin bekannt sein, die ihren Vorschlag, der Gesetzgeber möge das Opferentschädigungsgesetz entsprechend erweitern, ihren Schriftsätzen beigefügt hat.

- 11 c) Aus der Tatsache, dass die Klägerin in den Urteilen nach dem in ihrem Personalausweis angegebenen Namen bezeichnet wurde, ergeben sich ebenfalls keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Sozialgerichtsbarkeit ist für die Geltendmachung von Namensrechten nicht zuständig.
- 12 2. Aus den gleichen Gründen könnte auch der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.
- 13 3. Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt auch kein Verfahrensfehler vor, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Verfahrensmangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens. Die falsche Wiedergabe des Datums und/oder Aktenzeichens eines Beschlusses gehört hierzu nicht. Sollten die Urteile des LSG insoweit einen Schreibfehler aufweisen, kann die Klägerin deren Korrektur nach § 138 SGG beim LSG anregen.
- 14 In einem Urteil sind nicht notwendig alle vorangegangenen Beschlüsse mit Datum und Aktenzeichen anzugeben. Mit dem unerwähnt gebliebenen Beschluss vom 10.9.2015 (*L 1 KR 98/14*) hat das LSG zu diesem Verfahren den Antrag der Klägerin auf PKH abgelehnt. Dies ist für die Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich unerheblich, sodass es nicht verfahrensfehlerhaft ist, diesen Beschluss unerwähnt zu lassen.
- 15 Die Kammern der Sozialgerichte werden jeweils mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden besetzt (§§ 9, 12 SGG). Über die Besetzung der Spruchkörper bestimmt (allein) das Präsidium (§ 202 Satz 1 SGG iVm § 21e Abs 1 Satz 1 GVG). Dieses wird bei jedem Gericht aus mehreren Richtern gebildet, die von den wahlberechtigten Richtern gewählt werden (§ 202 Satz 1 SGG iVm §§ 21a, 21b GVG). Ein Wechsel des Kammervorsitzenden kann viele Gründe haben, die meist im Ausscheiden oder einer längeren Verhinderung des vorherigen Kammervorsitzenden liegen. Eine gezielte Manipulation von Entscheidungen - wie die Klägerin offenbar vermutet - kann über das aus mehreren unabhängigen Richtern bestehende Gremium des Präsidiums grundsätzlich nicht erwirkt werden. Für etwaige Ungereimtheiten liegen auch keine Anhalts-



punkte vor. Wenn die Klägerin meint, ursprünglich sei die Bewilligung von PKH ins Auge gefasst worden, basiert dies auf einem gerichtlichen Schreiben vom 23.10.2012, mit welchem die Klägerin gebeten wurde, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu benennen, der/die die Vertretung übernehmen solle. Dieses Schreiben datiert noch vor dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2012. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Erfolgsaussichten der Untätigkeitsklage anders eingeschätzt wurden, spricht dies nicht für das Vorliegen eines Verfahrensmangels.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)